

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tauchclub Aquaman Ford Saarlouis e.V., in verkürzter Form „TCA“ genannt. Er hat seinen Sitz in Saarlouis und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 605 eingetragen. Der TCA gehört dem Saarländischen Tauchsportbund (STSB) und dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) an.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der tauchsportlichen Interessen und die Ausbildung seiner Mitglieder auf allen tauchsportlichen Gebieten.
- den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten
- die Förderung der Belange des internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen

Die Grundsätze des Verbandes deutscher Sporttaucher (VDST) werden beachtet.

Der Verein ist Mitglied in der „Ford-Freizeit-Organisation e.V.“(FFO) in Köln und erkennt folgende Regelung für sich als verbindlich an:

- a.) Die Satzung der Ford-Freizeit-Organisation und die erlassenen Richtlinien für ihre Mitgliedsorganisationen.
- b.) Den Beschluss des FFO-Vorstandes vom 28.04.1987 nebst Anlage "Richtlinien für das Verhalten im Geschäftsverkehr (C3).

Die Tätigkeit des TCA erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.

Der TCA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabeverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des TCA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TCA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendersatz wird gewährt. Er kann pauschal gewährt werden, soweit er offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt und der Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eingehalten wird. Die Abrechnungen

erfolgen quartalsweise. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung des TCA.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ebenso ist die Schwimmfähigkeit aller Personen durch Nachweis bei Teilnahmen an Wassersportveranstaltungen zu erbringen. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag des Antragstellers der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Austritt:

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur mit einer 6 Wochenfrist zum Ende des Kalenderhalbjahres erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Ausschluss eines Mitgliedes:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich (an die vom Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Mailadresse oder Anschrift) mitgeteilt, wenn:

- das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat das Mitglied bis 14 Tage nach Information über den Ausschluss die Gelegenheit sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste

gestrichen werden, wenn

- das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben)
- eine Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge bei der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Die Beiträge sind in Geld zu erbringen und gliedern sich in: Einzelbeitrag (Aktive, Passive), Familien-, Schüler- und Studentenbeitrag. Sie sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5

Verwaltung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassierer/Schatzmeister
4. der Geschäftsführer
5. der Fachwart für Technik

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

6. der Schriftführer
7. der Pressewart
8. der Sachabteilungsleiter für Tauchausbildung
(der Sachabteilungsleiter muss mindestens im Besitz einer gültigen Lizenz „Trainer-C-Breitensport“ des DOSB sein)
9. der Jugendwart
10. der Gerätewart
11. sowie bis zu 4 Beisitzer

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als €2000,00 verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter

Zu den Vorstandssitzungen lädt der Schriftführer nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden 2 Wochen vor dem Termin in Textform ein.

Die Einladung ist wirksam wenn sie 2 Wochen vor dem Sitzungstermin an die dem Verein aktuell vorliegende Anschrift oder Mailadresse versendet wurde.

Die Tagesordnungspunkte sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden und Schriftführer einzureichen. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer aufgestellt.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Der Einladung sind alle Tischvorlagen beizufügen.

Sollten nicht alle eingegangenen Tagesordnungspunkte auf der Sitzung behandelt werden können, entscheidet der 1. Vorsitzende welche Punkte auf die nächste Sitzung verschoben werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge.

Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragen.

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäß im Amt befindlichen Mitglieder und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Hiervon ausgeschlossen sind die Beisitzer.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, in Textform, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 3 Wochen vor dem Sitzungstermin an die vom Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Mailadresse oder Anschrift versendet wurde.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist

ein Protokoll zu führen und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Blockwahlen sind grundsätzlich möglich.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Wahlen

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Bei Vereinsaustritt erlischt auch die Mitgliedschaft im Vorstand automatisch.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Vertretung wählen.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Ein- und Ausgaben, inwieweit diese konform dem Haushaltsplan getätigt wurden, und geben eine Bewertung über die Wirtschaftlichkeit der Vereinführung. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

Die Kassenprüfer sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt 3x wiedergewählt werden.

Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.

Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereins- und Steuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 11

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders fristgerechte einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen – nach Erfüllung aller sonstigen Verbindlichkeiten – an das Amt für Jugend und Sport der Stadt Saarlouis, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Bundesverbandes (VDST – Verband Deutscher Sporttaucher) und des Landesverbandes (STSB – Saarländischer Tauchsportverband) muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Geb. Datum) an den Verband weitergeben.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Geburtsdaten ohne Jahrgang auf der Geburtstagsliste der Homepage. Es werden die Daten der Mitglieder entfernt, die einer Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.

§ 13

Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins für Schäden an Rechtsgütern seiner Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlichen Verletzungen seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.

Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich verursacht wurden.

§ 14

Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An diese Stelle tritt eine inhaltliche möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 29.01.2017 in Kraft.